

# Bodenrichtwertkarte Obertshausen

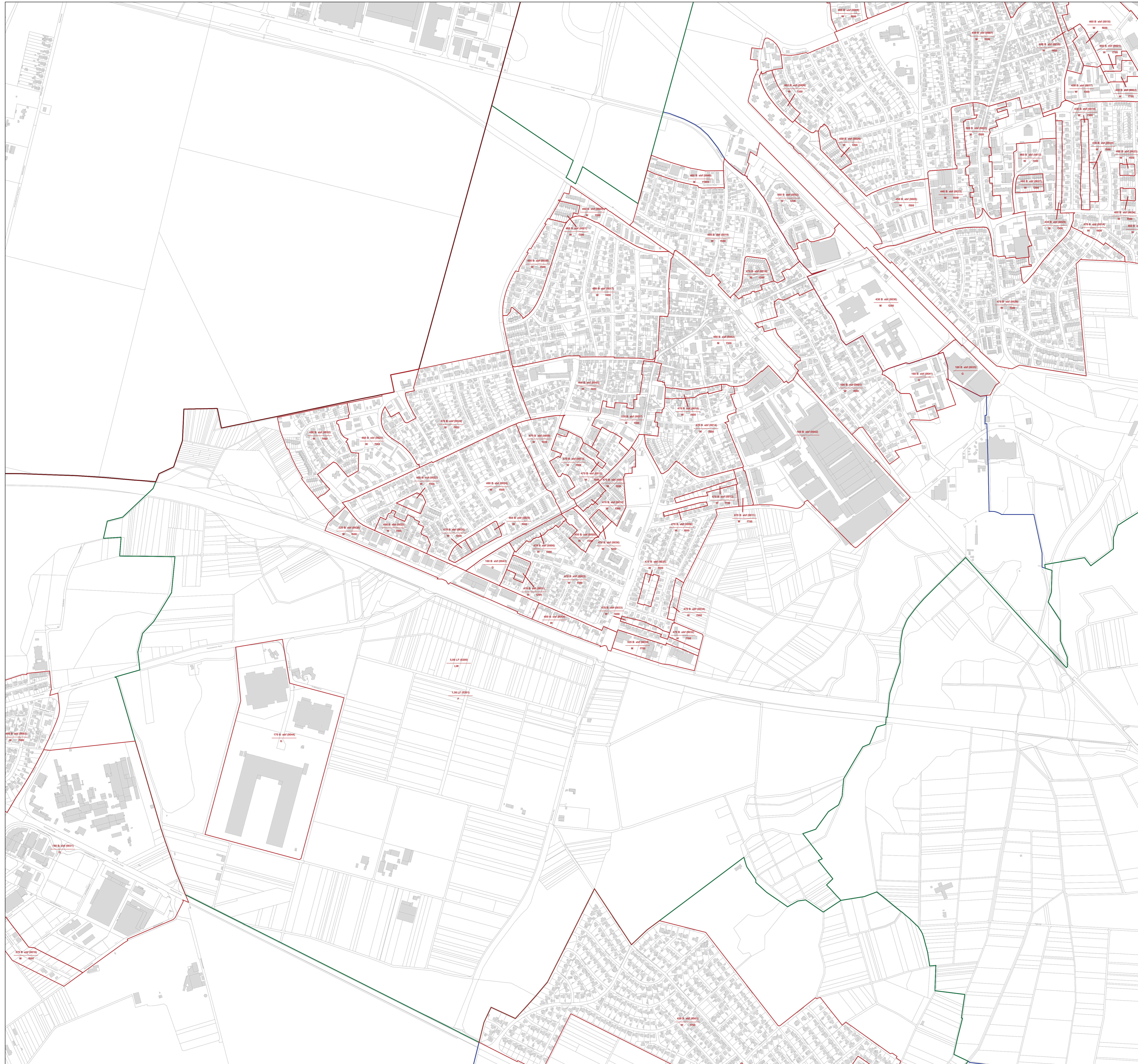
## Stichtag 01.01.2018



**Gemeinde:  
Obertshausen**

**Gemarkung:  
Obertshausen**

**Maßstab 1 : 5.000**



**Erläuterung der Bodenrichtwerte**  
 Bodenrichtwerte werden gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Kreises Offenbach nach den Bestimmungen des BauGB, der Immobilienwertermittlungsverordnung und der DVO-BauGB jeweils in der derzeit gültigen Fassung ermittelt.  
 Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf den 01.01.2018.  
 Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.  
 Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.  
 Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwertgrundstück hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (zum Beispiel hinsichtlich des Erschließungszustands, des beitrags- und abgaberechtlichen Zustands, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung) sind bei der Ermittlung des Verkehrswertes des betreffenden Grundstücks zu berücksichtigen. Bei Bedarf können Antragberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Immobilienwerte über den Verkehrswert beantragen.  
 Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.  
 Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z.B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.  
 Ansprüche insbesondere gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Herausgeber: Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Kreises Offenbach  
 Geschäftsstelle: Odenwaldstraße 6  
 64646 Heppenheim  
 Telefon: 06252 / 127-8904  
 Telefax: 06252 / 127-8331  
 E-Mail: GS-GAA-Alt-HP@hvbg.hessen.de

Der Bodenrichtwert wird mit seiner Begrenzungslinie (Bodenrichtwertzone) sowie mit seinen wertbestimmenden Grundstücksmerkmalen entsprechend der folgenden Übersicht dargestellt.  
 Der Bodenrichtwertzone ist eine Zonennummer zugeordnet.

**Form der Darstellung**  
 Die Bodenrichtwerte sind innerhalb der Richtwertzonen folgendermaßen dargestellt:

<b>95 B ebf (1255)</b>		
<b>WA EFH WGFZ0,3 b25 f750</b>		
<b>95:</b>	Bodenrichtwert in EUR/m²	
<b>B:</b>	Entwicklungsstatus	
B	Baureifes Land	
E	Bebauungsplan	
LF	Fläche der Land- und Forstwirtschaft	
SF	sonstige Fläche	
<b>ebf:</b>	Beitrags- und abgaberechtlicher Zustand	
ebf	erschließungsbeitrags-, kostenersatzungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz	
ebf1	erschließungsbeitrags-, kostenersatzungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz	
<b>(1255):</b>	Zonennummer	
<b>WA:</b>	Nutzungsart	
W	Wohnbaufläche	GB
WA	Allgemeines Wohngebiet	LW
WB	Besonderes Wohngebiet	WG
WS	Reines Wohngebiet	WF
WS	Kleinwohnungsgebiet	WG
M	gemischte Baufläche	FGA
MD	Dorfgebiet	FGA
MI	Mischgebiet	FGA
MK	Kerngebiet	FGA
Q	sonstige Baufläche	FGA
GE	Gewerbegebiet	SPO
GI	Industriegebiet	SG
S	Sonderbaufläche	PH
SD	Sondergebiet für die Erholung	GF
SD	Sonstige Sondergebiete	SN
<b>EFH:</b>	Ergänzung zur Art der Nutzung	
EFH	Ein- und Zweifamilienhäuser	PL
MFH	Mehrfamilienhäuser	WO
GH	Geschäftshäuser (mehrgeschossig)	FH
WGH	Wohn- und Geschäftshäuser	FZT
BGH	Büro- und Geschäftshäuser	LP
BH	Außenbereich	ASB
<b>WGFZ0,3:</b>	Maß der baulichen Nutzung	<b>b25 f750:</b> Ausmaß des Bodenrichtwertgrundstücks
WGFZ	verkehrsweises Geschäftsflächenzahl	b
		L
		L

**Entwicklungs-Planungsstatus**  
 SU Sanierungsbeauftragter Bodenrichtwert, ohne Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung  
 SB Sanierungsbeauftragter Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung  
 EU Entwicklungsbeauftragter Bodenrichtwert, ohne Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung  
 EB Entwicklungsbeauftragter Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung